

STATUTEN



Firmen-Nr. CHE-105.978.563

Inhaltsverzeichnis

I.	Firma, Sitz und Zweck	3
Art. 1	Firma	3
Art. 2	Sitz, Geschäftsstellen	3
Art. 3	Zweck, Geschäftstätigkeit	3
Art. 4	Geschäftskreis	3
II.	Mitgliedschaft	4
Art. 5	Erwerb der Mitgliedschaft	4
Art. 6	Aufnahme, Dividendengutschrift	4
Art. 7	Übertragung	4
Art. 8	Verzeichnis, Anerkennung	4
Art. 9	Erlöschen der Mitgliedschaft	4
Art. 10	Haftung, Rückzahlung, vorzeitige Rückzahlung	5
Art. 11	Austritt, Ausschluss	5
III.	Genossenschaftsvermögen, Haftbarkeit	5
Art. 12	Genossenschaftsvermögen	5
Art. 13	Haftbarkeit	5
IV.	Organisation der Genossenschaft	6
A	Generalversammlung	6
Art. 14	Befugnisse	6
Art. 15	Ordentliche Generalversammlung	6
Art. 16	Ausserordentliche Generalversammlung	6
Art. 17	Einberufung, Form und Anträge	6
Art. 18	Bekanntgabe des Geschäftsberichtes	7
Art. 19	Teilnahme	7
Art. 20	Stimmrecht	7
Art. 21	Vertretung	7
Art. 22	Beschlussfähigkeit, Beschlüsse und Wahlen	8
Art. 23	Vorsitz, Stimmzähler	8
Art. 24	Protokoll	8
B	Verwaltungsrat	8
Art. 25	Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer	8
Art. 26	Konstituierung	9
Art. 27	Sitzungen	9
Art. 28	Beschlussfähigkeit	9
Art. 29	Beschlussfassung, Zirkulationsbeschlüsse	9
Art. 30	Protokoll	9
Art. 31	Unterschrift	9
Art. 32	Aufgaben, Befugnisse	10
Art. 33	Oberleitung	10
Art. 34	Aufsicht über die Bankleitung	10

C	Bankleitung	11
Art. 35	Zusammensetzung	11
Art. 36	Vertretung	11
Art. 37	Aufgaben, Befugnisse	11
D	Revisionsstelle	11
Art. 38	Wahl, Amtsdauer	11
Art. 39	Aufgaben, Befugnisse	11
V.	Allgemeine Bestimmungen	11
Art. 40	Ausstandspflicht	11
Art. 41	Bankgeheimnis	11
VI.	Geschäftsjahr, Gewinnverwendung	12
Art. 42	Geschäftsjahr	12
Art. 43	Gewinnverwendung	12
VII.	Bekanntmachungen	12
Art. 44	Publikationen	12
VIII.	Fusion und Liquidation	12
Art. 45	Fusion und Liquidation	12
IX.	Schlussbestimmungen	13
Art. 46	Inkrafttreten	13

I. Firma, Sitz und Zweck

Art. 1 Firma

Unter der Firma Bank Gantrisch Genossenschaft besteht eine Genossenschaft nach Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR). Sie wurde im Jahre 1825 unter der Firma Ersparnis-Casse des Amtsbezirks Schwarzenburg gegründet.

Art. 2 Sitz, Geschäftsstellen

Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Schwarzenburg. Sie kann Geschäftsstellen und Vertretungen errichten.

Art. 3 Zweck, Geschäftstätigkeit

Die Genossenschaft bezweckt den Betrieb einer Bank, vornehmlich im Bereich des Spar-, Kredit- und Wertschriftengeschäftes. Die Geschäftstätigkeit der Bank umfasst sämtliche mit diesem Zweck direkt und indirekt zusammenhängenden Dienstleistungen sowie Geschäfte, die diesen Zweck zu fördern geeignet sind, insbesondere:

- Entgegennahme von Geldern in allen banküblichen Formen
- Gewährung von Krediten in allen banküblichen Formen mit und ohne Deckung, insbesondere Hypotheken und kommerzielle Kredite
- Leistung von Bürgschaften, Kautionen und Garantien
- An- und Verkauf von Wertpapieren, Wertrechten, Derivaten, Devisen und Edelmetallen
- Übernahme und Platzierung von Wertschriften in- und ausländischer Emittenten
- Anlageberatung, Vermögensverwaltung, Treuhandgeschäfte, Vorsorgeberatung und Finanzplanung
- Verwahrung und Verwaltung von Wertschriften und Wertgegenständen sowie Vermietung von Schrankfächern
- Abwicklung des Zahlungsverkehrs im In- und Ausland
- Ausstellen von Checks und Wechseln
- Abwicklung von Geschäften für eigene Rechnung, wie Geldanlagen, Geldaufnahmen und Derivative Instrumente
- Andere bankübliche Dienstleistungsgeschäfte.

Die Genossenschaft ist berechtigt, Unternehmungen zu gründen, zu übernehmen oder sich daran zu beteiligen. Sie kann im Inland Grundstücke erwerben, überbauen, belasten und veräussern oder solche verwalten.

Art. 4 Geschäftskreis

Der Geschäftskreis erstreckt sich im bilanzwirksamen Aktivgeschäft vorwiegend auf den Kanton Bern (ohne Berner Jura) und Deutschfreiburg. Ausserhalb dieses Geschäftskreises kann die Genossenschaft das bilanzwirksame Aktivgeschäft nur dann tätigen, wenn persönliche oder geschäftliche Beziehungen zur Bank oder zur Region bestehen. Alle übrigen Dienstleistungen können, sofern die Bank über die notwendigen organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen verfügt, ohne örtliche Einschränkungen erbracht werden. Das Organisations- und Geschäftsreglement regelt die Einzelheiten.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied der Genossenschaft können natürliche Personen schweizerischer Staatszugehörigkeit und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sowie Personengesellschaften werden. Juristische Personen und Personengesellschaften müssen ihren Sitz im Kanton Bern oder Freiburg haben. Sie müssen beim Eintritt handlungsfähig sein. Ausnahmen können durch den Verwaltungsrat bewilligt werden.

Art. 6 Aufnahme, Dividendengutschrift

Wer der Genossenschaft als Mitglied beitreten will, hat eine Beitrittserklärung zu unterzeichnen, die Statuten als rechtsverbindlich zu anerkennen und einen ihren Verhältnissen angemessenen Geschäftsverkehr mit der Bank zu pflegen. Der Verwaltungsrat legt die Kriterien für einen angemessenen Geschäftsverkehr fest. Über die Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat.

Es ist mindestens ein Anteilschein von CHF 300.00 nominell zu übernehmen, welcher rückwirkend per Valuta 1. Januar oder per Valuta 31. Dezember des Beitrittsjahres ausgegeben wird. Der Verwaltungsrat setzt den Ausgabepreis neuer Anteilscheine fest; über dem Nennwert liegende Einzahlungen sind den Reserven zuzuweisen. Die Anteilscheine werden als Beweisurkunden ausgestellt. Der Verwaltungsrat kann jedoch auf den Druck und die Auslieferung von Urkunden verzichten.

Die Dividendengutschrift erfolgt auf ein Konto bei der Genossenschaft.

Art. 7 Übertragung

Wird ein Anteilschein durch Kauf, Schenkung oder Erbgang an ein Nichtmitglied übertragen, so hat sich der Erwerber gemäss den Bedingungen nach Art. 5 und 6 um die Aufnahme als Genossenschafter zu bewerben. Über die Aufnahme entscheidet ebenfalls der Verwaltungsrat.

Art. 8 Verzeichnis, Anerkennung

Über die Genossenschafter wird ein besonderes Verzeichnis geführt. Alle Änderungen sind zur Eintragung anzumelden.

Die Genossenschaft anerkennt nur diejenigen Personen als stimmberechtigte Genossenschafter, welche in diesem Verzeichnis eingetragen sind.

Art. 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Tod; bei Erbgang gehen die Mitgliedschaftsrechte nur auf den Erwerber über, wenn die Aufnahme als Genossenschafter im Sinne von Art. 5 erfolgt ist
2. Durch Austritt gemäss Art. 11
3. Durch Ausschluss gemäss Art. 11
4. Durch Verlust der Rechtspersönlichkeit von Personengesellschaften und juristischen Personen
5. Durch Veräusserung der Anteilscheine.

Art. 10 Haftung, Rückzahlung, vorzeitige Rückzahlung

Anteilscheine ausscheidender Genossenschafter dürfen erst nach Genehmigung der Jahresrechnung des vierten auf die Austrittserklärung folgenden Geschäftsjahres zurückbezahlt werden. Bis zur Rückzahlung haften die Anteilscheine als verantwortliches Kapital. Die Dividendenberechtigung bleibt bis zur Rückzahlung bestehen, jedoch nur für volle Geschäftsjahre.

Eine Rückzahlung darf nur stattfinden, wenn die Forderungen der Gläubiger gedeckt bleiben und die Liquidität der Bank gewährleistet ist. Dem ausscheidenden Mitglied wird der volle Nennwert ausbezahlt, sofern die Anteilscheine aufgrund der Bilanz per Ende des vierten auf die Austrittserklärung folgenden Geschäftsjahres vollwertig sind; andernfalls wird nur der innere Wert ausgerichtet. Mit der Rückzahlung verliert der ausscheidende Genossenschafter alle Ansprüche gegenüber der Genossenschaft.

Anteilscheine ausscheidender Genossenschafter können jedoch auch vor den bestimmten Fristen zurückbezahlt werden, wenn gleichzeitig für mindestens denselben Betrag andere Anteilscheine gezeichnet und voll bezahlt werden. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten kann die Genossenschaft als Vermittlerin für den Ankauf und Verkauf von Anteilscheinen besorgt sein. Dafür steht ihr eine Kommission zu, welche der Verwaltungsrat festsetzt. Die Genossenschaft kann als Vermittlerin einen Preis über dem Nominalwert festsetzen.

Art. 11 Austritt, Ausschluss

Der Austritt ist nur auf Ende des Geschäftsjahres unter Beachtung einer einjährigen Kündigungsfrist zulässig. Austrittserklärungen sind dem Verwaltungsrat schriftlich einzureichen. Ausnahmen können durch den Verwaltungsrat bewilligt werden.

Mitglieder, welche die statutarischen Mitgliedschaftsvoraussetzungen nicht mehr erfüllen, die Statuten oder Geschäftsbedingungen verletzen, keinen angemessenen Geschäftsverkehr mehr führen, oder den Interessen der Genossenschaft auf andere Art zuwiderhandeln, können ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Verwaltungsrat, wobei das Rekursrecht an die Generalversammlung gemäss Art. 846 OR vorbehalten bleibt.

III. Genossenschaftsvermögen, Haftbarkeit

Art. 12 Genossenschaftsvermögen

Das Genossenschaftsvermögen setzt sich zusammen aus dem Genossenschaftskapital, den Reserven und dem Bilanzgewinn.

Art. 13 Haftbarkeit

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Eine persönliche Haftung der Genossenschafter und eine Nachschusspflicht sind ausgeschlossen.

IV. Organisation der Genossenschaft

A *Generalversammlung*

Art. 14 **Befugnisse**

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle
- c) Genehmigung des Lageberichtes und der Jahresrechnung/Konzernrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende
- d) Entlastung des Verwaltungsrates
- e) Auflösung mit Liquidation und ohne Liquidation (Fusion, Umwandlung) der Genossenschaft
- f) Beschlussfassung über die Rückzahlung von Kapitalreserven
- g) Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr vom Verwaltungsrat unterbreitet werden oder durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

Art. 15 **Ordentliche Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat einberufen. Sie findet im Verlauf der ersten sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Art. 16 **Ausserordentliche Generalversammlung**

Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss der Generalversammlung, des Verwaltungsrates oder auf Verlangen der Revisionsstelle, der Liquidatoren oder von Vertretern der Anleihegläubiger statt. Wenn wenigstens ein Zehntel der Genossenschafter schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge eine ausserordentliche Generalversammlung verlangen, hat sie der Verwaltungsrat einzuberufen.

Art. 17 **Einberufung, Form und Anträge**

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch den Verwaltungsrat, gegebenenfalls durch die Revisionsstelle oder durch weitere vom Gesetz hierzu ermächtigten Personen.

Die Generalversammlung ist unter Angabe der Durchführungsort und -art, der Verhandlungsgegenstände, bei Abänderungen der Statuten die wesentlichen Inhalte der vorgeschlagenen Änderungen sowie der Anträge des Verwaltungsrates und der Genossenschafter in der für die Bekanntmachungen der Genossenschaft vorgesehenen Form (Artikel 44) mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen.

Über Geschäfte, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung. Andere Anträge sind vom Verwaltungsrat zur Beratung entgegenzunehmen und werden erst an der nächsten Generalversammlung behandelt.

Die Generalversammlung kann in folgenden Formen durchgeführt werden:

- a) physisch an einem Tagungsort.
- b) durch schriftliche oder elektronische Stimmabgabe «Urabstimmung».
- c) mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort «Virtuelle Generalversammlung».
- d) an verschiedenen physischen Tagungsorten.
- e) physisch an einem Tagungsort mit der Möglichkeit, dass die Genossenschafter ihre Rechte auch ohne physische Teilnahme unter Verwendung von elektronischen Mitteln ausüben können.

Art. 18 Bekantgabe des Geschäftsberichtes

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäfts- und der Revisionsbericht den Genossenschafter am Sitz der Genossenschaft zur Einsicht aufzulegen oder elektronisch zur Verfügung zu stellen. Dasselbe gilt für Anträge auf Änderung der Statuten.

Art. 19 Teilnahme

Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind diejenigen handlungsfähigen Genossenschafter berechtigt, die bis spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung im Verzeichnis gemäss Art. 8 eingetragen sind.

Bei einer Durchführung an verschiedenen physischen Tagungsorten müssen die Voten der Genossenschafter unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.

Bei einer Durchführung mit elektronischen Mitteln, stellt der Verwaltungsrat sicher, dass die Identität derjenigen Genossenschafter feststeht, welche ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben.

Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass sich alle Genossenschafter aktiv an der Generalversammlung beteiligen und Anträge stellen können.

Art. 20 Stimmrecht

Jeder Genossenschafter hat an der Generalversammlung eine Stimme.

Bei Durchführung der Generalversammlung mit elektronischen Mitteln stellt der Verwaltungsrat sicher, dass:

- a) die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;
- b) das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Art. 21 Vertretung

Ein Genossenschafter kann sich durch einen anderen Genossenschafter vertreten lassen. Für die Vertretung bedarf es einer schriftlichen Vollmacht. Ein Bevollmächtigter kann nur einen Genossenschafter vertreten.

Bei Durchführung einer virtuellen Generalversammlung kann der Verwaltungsrat auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreter verzichten.

Art. 22 Beschlussfähigkeit, Beschlüsse und Wahlen

Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Genossenschafter.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen im Normalfall mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird bei Wahlen die absolute Mehrheit in einem ersten Wahlgang nicht erreicht, so entscheidet in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr. Leere und ungültige Stimm- und Wahlzettel fallen ausser Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften die bzw. der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.

Vorbehalten bleiben die wichtigen Beschlüsse gemäss Artikel 888 Abs. 2 Obligationenrecht, für welche zwei Drittel der vertretenen Stimmen erforderlich sind.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen entweder elektronisch oder offen. Bei der Stimmabgabe muss sichergestellt werden, dass das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann. Falls das elektronische Verfahren nicht zur Verfügung steht, werden die Wahlen und Abstimmungen offen durchgeführt, sofern nicht ein Drittel der anwesenden oder vertretenen Genossenschafter geheime Abstimmung oder Wahl verlangt. Es liegt im Ermessen des Vorsitzenden, von sich aus geheime Abstimmung oder geheime Wahl anzuordnen.

Art. 23 Vorsitz, Stimmenzähler

Der Präsident oder Vizepräsident des Verwaltungsrates oder in ihrer Abwesenheit ein anderes Verwaltungsratsmitglied leitet die Generalversammlung. Die Stimmenzähler werden bei einer physischen Durchführung von der Versammlung in offener Abstimmung gewählt.

Art. 24 Protokoll

Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer.

Über die Verhandlung der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt. Die Protokolle werden durch den Vorsitzenden, den Protokollführer und die Stimmenzähler der Generalversammlung genehmigt, unterzeichnet und am Sitz der Genossenschaft aufbewahrt. Jeder Genossenschafter hat das Recht, Einsicht in das Protokoll zu nehmen.

***B* Verwaltungsrat**

Art. 25 Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis neun Mitgliedern, die aus der Mitte der Genossenschafter gewählt werden. Bei der Besetzung des Verwaltungsrates ist soweit möglich auf die angemessene Vertretung regionaler Interessen Rücksicht zu nehmen. Im Weiteren ist bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrates zu beachten, dass die einzelnen Mitglieder sowie der Verwaltungsrat in seiner Gesamtheit zur Wahrnehmung seiner Aufgaben den aufsichtsrechtlichen Vorschriften genügen müssen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Amtsdauer beginnt mit dem Tag der Wahl und endet mit der dritten darauffolgenden ordentlichen Generalversammlung.

Wird anstelle eines in der Zwischenzeit ausscheidenden Mitgliedes ein neues Mitglied gewählt, so gilt dessen Wahl für den Rest der Amtsdauer des Vorgängers.

Die Amtszeit der Mitglieder ist auf vier Amtsperioden beschränkt. Wird ein Verwaltungsrat während seiner vierten Amtsperiode zum Präsidenten gewählt, so ist er für eine fünfte Amtszeit wiederwählbar. Nach Erreichen des 70. Altersjahres scheidet ein Mitglied auf die darauffolgende Generalversammlung aus dem Verwaltungsrat aus.

Kein Mitglied des Verwaltungsrates darf der Bankleitung angehören.

Art. 26 Konstituierung

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Sekretär. Der Sekretär muss dem Verwaltungsrat nicht angehören.

Art. 27 Sitzungen

Der Verwaltungsrat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens einmal im Quartal. Unter Angabe der Gründe kann jedes Mitglied des Verwaltungsrates, die aktienrechtliche Revisionsstelle, die aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft oder die Bankleitung vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen. Wird dem Gesuch um Einberufung innert 14 Tagen nicht stattgegeben, so kann die verlangende Partei von sich aus den Verwaltungsrat einberufen.

Art. 28 Beschlussfähigkeit

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Art. 29 Beschlussfassung, Zirkulationsbeschlüsse

Für Beschlüsse ist das absolute Mehr der Stimmen der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Der Verwaltungsrat kann seine Beschlüsse fassen:

1. an einer Sitzung mit Tagungsort;
2. ausnahmsweise unter Verwendung elektronischer Mittel;
3. für Routineangelegenheiten oder Entscheide von erhöhter Dringlichkeit auf schriftlichem Weg, auf Papier oder in elektronischer Form, sofern nicht ein Mitglied die persönliche Beratung verlangt. Dies bedingt, dass die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder erreichbar ist. Solche Beschlüsse sind dem Verwaltungsrat unverzüglich zur Kenntnis zu bringen und in das entsprechende nächste Sitzungsprotokoll des Verwaltungsrates aufzunehmen. Im Fall der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich.

Art. 30 Protokoll

Über alle Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, welches vom Verwaltungsrat zu genehmigen ist.

Art. 31 Unterschrift

Namens des Verwaltungsrates führen der Präsident, der Vizepräsident und der Sekretär die rechtsgültige Unterschrift kollektiv zu zweien. Bei Personenidentität von Präsident und Sekretär bzw. Vizepräsident und Sekretär gilt die kollektive Zeichnungsberechtigung von Präsident und Vizepräsident. Einzelzeichnungsberechtigung ist ausgeschlossen.

Art. 32 Aufgaben, Befugnisse

Dem Verwaltungsrat stehen die Oberleitung der Genossenschaft sowie die Aufsicht und Kontrolle über die Bankleitung zu. Er fasst diejenigen Beschlüsse in Belangen der Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle, die nach Gesetz, Statuten oder Reglementen nicht anderen Organen der Genossenschaft vorbehalten sind. Er kann, unter Wahrung der unentziehbaren und unübertragbaren Aufgaben gemäss Art. 897 und 898 OR, Teile seiner Befugnisse nach Massgabe des Organisations- und Geschäftsreglements, ganz oder teilweise an einen oder mehrere Verwaltungsratsausschüsse, an einzelne Verwaltungsratsmitglieder, die Interne Revision oder Dritte delegieren.

Art. 33 Oberleitung

Die Oberleitung umfasst insbesondere:

- a) Festlegung der Strategie und Geschäftspolitik
- b) Festlegung der Organisation. Erlass der für den Geschäftsbetrieb und die Kompetenzzuscheidung erforderlichen Reglemente, insbesondere des Organisations- und Geschäftsreglements
- c) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung
- d) Wahl und Abberufung der Prüfgesellschaft und der Internen Revision
- e) Ernennung und Abberufung der Bankleitung und der mit der Vertretung betrauten Personen
- f) Festlegung der Zeichnungsbefugnisse, wobei das Prinzip der Kollektivzeichnung gilt
- g) Gewährung von Organkrediten
- h) Beschlussfassung über die Ausgabe von Obligationenanleihen
- i) Erstellung des Geschäftsberichtes, Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung sowie Antrag für die Verwendung des Bilanzgewinnes
- j) Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- k) Beschlussfassung über die Errichtung oder Aufhebung von Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen und Vertretungen sowie die Übernahme und Liquidation von Beteiligungen
- l) Aufnahme neuer Genossenschafter, Ausschluss von Genossenschaftern
- m) Festsetzung der maximalen Anzahl Anteilscheine pro Genossenschafter
- n) Beschlussfassung über den Erwerb, die Erstellung, die Belastung und die Veräusserung von Immobilien
- o) Entscheid über die Führung von Prozessen, Genehmigung von Vergleichen sowie Erlass von Forderungen und Zustimmung zu Nachlassverträgen, soweit diese Entscheide nicht gemäss Organisations- und Geschäftsreglement in die Kompetenz der Bankleitung fallen
- p) Festsetzung der Entschädigung für die Genossenschaftsorgane
- q) Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung gemäss Art. 903 OR in Verbindung mit Art. 725 OR
- r) Beschlussfassung über die gemäss Gesetzen, Statuten und Reglementen dem Verwaltungsrat vorbehaltenen Angelegenheiten
- s) Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung gemäss Art. 903 OR in Verbindung mit Art. 725 OR
- t) Überwachung der Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft
- u) Die öffentliche Beurkundung geänderter Statuten und Einreichung der beglaubigten Statuten beim Handelsregister.

Art. 34 Aufsicht über die Bankleitung

Der Verwaltungsrat hat die Oberaufsicht über die mit der Bankleitung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen der Gesellschaft.

C *Bankleitung*

Art. 35 **Zusammensetzung**

Die Geschäftsführung obliegt der Bankleitung, bestehend aus mindestens zwei Personen. Oberster Geschäftsführer ist der Vorsitzende der Bankleitung.

Art. 36 **Vertretung**

Die Bankleitung vertritt die Genossenschaft vorbehaltlich der Vertretungsbefugnisse des Verwaltungsrates gegenüber Dritten.

Art. 37 **Aufgaben, Befugnisse**

Das Organisations- und Geschäftsreglement enthält die Aufgaben und Befugnisse der Bankleitung. Die Mitglieder der Bankleitung nehmen in der Regel an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.

D *Revisionsstelle*

Art. 38 **Wahl, Amtsdauer**

Die Generalversammlung wählt jeweils für die Dauer von einem Jahr eine Revisionsstelle zur Durchführung einer ordentlichen Revision. Dabei sind die Bestimmungen des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG) zu beachten. Wiederwahl ist zulässig. Die Funktionen von Revisionsstelle und Prüfgesellschaft können von der gleichen Gesellschaft ausgeübt werden.

Art. 39 **Aufgaben, Befugnisse**

Für die Aufgaben und Befugnisse der Revisionsstelle gelten die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 908 OR in Verbindung mit Art. 728 ff. OR sowie nach Revisionsaufsichtsgesetz).

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Aufgabenkreis der Revisionsstelle im Organisations- und Geschäftsreglement über das gesetzliche Mass hinaus zu erweitern.

V. **Allgemeine Bestimmungen**

Art. 40 **Auslandspflicht**

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Bankleitung informieren den Verwaltungsrat unverzüglich und vollständig über sie betreffende Interessenskonflikte. Der Verwaltungsrat ergreift diejenigen Massnahmen, die zur Wahrung der Interessen der Genossenschaft nötig sind. Mitglieder des Verwaltungsrates und der Bankleitung haben bei der Beschlussfassung über Geschäfte, an denen sie oder ihnen nahestehende natürliche oder juristische Personen persönlich beteiligt oder interessiert sind, in den Ausstand zu treten.

Art. 41 **Bankgeheimnis**

Die Genossenschaft verpflichtet die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Revisionsstelle, der Prüfgesellschaft sowie alle Mitarbeiter, sowohl während der Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Bank als auch nach ihrem Ausscheiden, das Bankgeheimnis zu wahren.

VI. Geschäftsjahr, Gewinnverwendung

Art. 42 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Die Jahresrechnung wird auf den 31. Dezember eines jeden Jahres abgeschlossen und nach den gesetzlichen Vorschriften aufgestellt.

Art. 43 Gewinnverwendung

Der Bilanzgewinn ist wie folgt zu verwenden:

- a) Bildung der gesetzlichen Reserven gemäss Art. 671 OR
- b) Ausrichtung einer Dividende auf dem Anteilscheinkapital
- c) Bildung von Spezialreserven
- d) Zuweisung an das eigene Vorsorgewerk
- e) Vergabungen zu kulturellen, gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken.

VII. Bekanntmachungen

Art. 44 Publikationen

Publikationsorgan für Bekanntmachungen der Genossenschaft ist, soweit gesetzlich vorgeschrieben, das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen. Die Mitteilungen der Genossenschaft an die Genossenschafter erfolgen, soweit im Gesetz und den Statuten nichts anderes vorgesehen ist, schriftlich an die zuletzt bekannte Adresse.

VIII. Fusion und Liquidation

Art. 45 Fusion und Liquidation

Für die Fusion und die Liquidation gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Bei einer Auflösung mit Liquidation sind nach Tilgung sämtlicher Schulden und Verpflichtungen die Anteilscheine höchstens zum Nominalwert zurückzubezahlen. Ein noch verbleibender Überschuss ist zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 46 Inkrafttreten

Diese Statuten sind von der Generalversammlung am 25. März 2023 beschlossen worden und ersetzen diejenigen vom 28. März 2015. Sie treten mit der Eintragung ins Handelsregister in Kraft.

Genehmigung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht vom 29. November 2022.

Schwarzenburg, 25. März 2023

Namens der Generalversammlung der
Bank Gantrisch Genossenschaft

René Holzer
VR-Präsident

Daniel Hauert
Sekretär